

Merkblatt – Rote Kennzeichen

Rote Kennzeichen können auf Antrag nur an KFZ-Hersteller, KFZ-Händler, und KFZ-Werkstätten ausgegeben werden.

Für andere Berufe ist eine Ausnahmegenehmigung beim Regierungspräsidium erforderlich.



Die roten Kennzeichenschilder dürfen nur für ...

- **Prüfungsfahrten** (zum Beispiel zur Hauptuntersuchung),
- **Probefahrten** (Überprüfung der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs),
- **Überführungsfahrten**, und
- **Fahrten zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit** (Tanken, Außenreinigung, Reparatur, Wartung, etc.) verwendet werden.

Die Fahrzeuge müssen den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen. Die Vorschriftsmäßigkeit und die Verkehrssicherheit müssen gegeben sein (§ 31 StVZO).

Die leih- oder mietweise Überlassung des roten Kennzeichens oder eine zweckfremde Verwendung, z. B. die Beförderung von Personen oder Gütern, sowie der tägliche Einsatz des Fahrzeugs ist unzulässig.

Das rote Fahrzeugscheinheft

Jedes Fahrzeug ist vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Die Fahrzeugscheine sind in dauerhafter Schrift vollständig auszufüllen und vom Inhaber oder dessen Bevollmächtigten persönlich zu unterschreiben. Der besondere Fahrzeugschein kann für das darin beschriebene Fahrzeug innerhalb seiner Geltungsdauer beliebig oft verwendet werden. Ist das rote Fahrzeugscheinheft voll, ist bei der zuständigen Zulassungsbehörde ein neues Heft zu beantragen. Das rote Fahrzeugscheinheft ist mitzuführen.

Das Fahrtenbuch

Über Prüfungs-, Probe-, und Überführungsfahrten sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete rote Kennzeichen, der Tag der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Art und der Hersteller des Fahrzeuges, die Fahrgestellnummer, und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Diese Aufzeichnungen sind 1 Jahr aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Die roten Kennzeichen sind ordnungsgemäß am Fahrzeug anzubringen (vorne und hinten).

Es ist nicht erlaubt, sie hinter die Windschutz- oder Heckscheibe zu legen, auch wenn sie sichtbar wären.

Die roten Kennzeichen können aufgrund unzuverlässigen Verhaltens widerrufen werden.

Ist die Zuteilung des roten Kennzeichens befristet und muss rechtzeitig bei der Zulassungsbehörde unter Vorlage des Fahrzeugscheinheftes, des Fahrtenbuches, und einer Versicherungsbestätigung die Verlängerung beantragt werden. Bei nicht rechtzeitiger Verlängerung ist eine Neuzuteilung erforderlich.

Die einmalige Gebühr für die Zuteilung der roten Kennzeichen beträgt ca. **175,00 €**, die Gebühren für die Verlängerung betragen **15,60 €**. die Kosten für die Kennzeichenschilder trägt der Antragsteller.

Für die Zuteilung eines roten Kennzeichens werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Versicherungsbestätigung für rote Kennzeichen
2. Polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) zur Vorlage bei einer Behörde (erhältlich beim jeweiligen Bürgermeisteramt)
3. Gewerbeanmeldung und wenn vorhanden Auszug aus dem Handelsregister
4. Personalausweis oder Reisepass des Antragstellers
5. Antrag mit SEPA-Mandat (gibt es bei der Zulassungsbehörde)
6. Auskunft aus dem Fahreignungsregister (wird von der Zulassungsbehörde gemacht)

Zur Beantragung des Roten Kennzeichens bitten wir um vorherige Terminvereinbarung.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers